Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Bidingen (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

Vom 20.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Satzung:

1.Änderungssatzung vom 30.07.2020	**Inkrafttreten 01.09.2020**
2.Änderungssatzung vom 21.04.2022	**Inkrafttreten 01.09.2022**
3.Änderungssatzung vom 08.05.2025	**Inkrafttreten 01.09.2025**

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	22,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	33,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	44,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	55,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	66,00 €
Buchungskategorie 6	11-12	Std. pro Woche	77,00 €
Buchungskategorie 7	13-14	Std. pro Woche	94,00 €
Buchungskategorie 8	15-16	Std. pro Woche	116,00 €
Buchungskategorie 9	17-18	Std. pro Woche	143,50 €
Buchungskategorie 10	19-20	Std. pro Woche	176,50 €

§ 5
Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Bidingen, 20.07.2016
GEMEINDE BIDINGEN

Franz Martin
Erster Bürgermeister